



InfoBrief

Februar 2021

Ja! Lasst mich meiner Qual!
Und kann ich nur einmal
Recht einsam sein,
Dann bin ich nicht allein.

Johann Wolfgang von Goethe

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

anbei die ersten Steuerinformationen für das Jahr 2021. Wir hoffen, dass Sie gut in das neue Jahr starten konnten und dieses möglichst wenig Ähnlichkeit mit dem alten haben möge.

Für das neue Jahr gelten eine Vielzahl neuer Pauschalen. Die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze wurde zum Jahreswechsel wieder mit einer aufwändigen Umstellung aller Systeme rückgängig gemacht. Auf die Erhöhung des Mindestlohnes ab 2021 auf 9,60 Euro in Stufen bis auf 10,45 Euro Mitte 2022 möchten wir noch einmal erinnern. Auch die befristete Einführung der degressiven Abschreibung für die Jahre 2020 und 2021 dürfen wir noch einmal ins Gedächtnis rufen.

Immerhin wurde die Zuwendungsdauer der steuerfreien Corona-Sonderzahlung an von der Pandemie betroffene Mitarbeiter bis zum 30.6.2021 verlängert. Die Höchstgrenze von 1.500,00 Euro gilt aber für den kompletten Zeitraum. Die Überbrückungshilfe III wurde für den Zeitraum bis zum 30.6.2021 beschlossen und soll Angabe gemäß Verbesserungen bringen. Der Förderhöchstbetrag wurde auf 1,5 Mio. Euro aufgestockt. Die erstattungsfähigen Kosten wurden erweitert. Wertverluste für unverkäufliche oder saisonale Ware sollen als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt werden. Für den Antrag muss ein mindestens 30%iger Umsatzeinbruch nachgewiesen werden. Für Soloselbständige soll es eine nicht rückzahlbare 50%ige Betriebskostenpauschale bis maximal 7.500,00 Euro geben. Angedacht ist auch eine Neustarthilfe. Zugänglich sind die Systeme voraussichtlich ab Mitte Februar.

Wie immer gilt: Bei allen Rückfragen sprechen Sie uns gerne an. Bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr Team von der HKPG

Privatbereich

1. Steuerhinterziehung verjährt später

Die bisherige Verjährungsfrist von 10 Jahren erscheint dem Gesetzgeber bei einer besonders schweren Steuerhinterziehung zu kurz. Die Frist soll deshalb verlängert werden.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist steht im Zusammenhang mit der Verfolgung der Cum-Ex-Taten. Der Gesetzgeber befürchtet, dass die geltende Verjährungsfrist von 10 Jahren nicht ausreichend sein könnte, um steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte rechtzeitig aufzudecken und vollumfassend zu ermitteln.

Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung soll deshalb die Verjährungsfrist von bisher 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert werden. Die Regelung ist auf alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht verjährten Taten anzuwenden.

2. Steuerfreie Sachbezüge erhöht

Die Grenze, bis zu der Sachbezüge steuerfrei sind, erhöht sich für alle Beschäftigten.



Die steuerfreie Sachbezugsgrenze wird 2022 von 44 EUR auf 50 EUR erhöht.
Für sog. Sachbezugskarten soll es eine Klarstellung durch ein BMF-Schreiben geben.

3. Grenze für verbilligte Vermietung

Bei der Besteuerung von Mieteinnahmen wird die Regelung für besonders günstig vermieteten Wohnraum verbessert.

Bisher können Werbungskosten vom Vermieter nur dann in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete erfolgt eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.

Diese Grenze sinkt ab 2021 auf 50 %. Damit soll verhindert werden, dass Vermieter aus rein steuerlichen Gründen Mieten erhöhen.

4. Solidaritätszuschlag an 2021

Ab dem Jahr 2021 wird die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag deutlich angehoben, sodass für 90 % aller aktuellen Zahler die Abgabe komplett entfällt.

Derzeit wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 EUR / 1.944 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird auf 16.956 EUR / 33.912 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden für sonstige Bezüge nach geltender Rechtslage keine Freigrenzen berücksichtigt. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der massiven Anhebung der Freigrenze geändert.

Durch eine neue Regelung wird die Anwendung der jährlichen Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt. Für die Prüfung, ob die Freigrenze überschritten wird, ist auf die Jahreslohnsteuer unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs abzustellen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags bleibt wie bisher die Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug.

Auch die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag und zum Altersentlastungsbetrag sowie die Besonderheiten bei ermäßigt zu besteuern den sonstigen Bezügen sind künftig zu beachten.

Milderungszone vermeidet Belastungssprung

Durch die "Milderungszone" im Anschluss an die Freigrenze wird beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone liegt zukünftig bei 11,9 % (zuvor 20 %).

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben.

5. Änderungen bei Steuertarif

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags in 2 Schritten soll die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer Anpassung des vorgesehenen Erhöhungsbetrags beim Grundfreibetrag für 2021 ist die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend aktiv geworden. Die Änderung ist über den Finanzausschuss im Bundestag erfolgt.

Jahr	2021	2022
Grundfreibetrag	9.744 EUR	9.984 EUR
Erhöhung gegenüber Vorjahr	336 EUR	288 EUR

Zum Ausgleich der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 nach rechts verschoben. Danach ist etwa der Spitzensteuer-

satz von 45 % erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 EUR (2021) bzw. 278.732 EUR (2022) zu zahlen statt ab 270.501 EUR im Veranlagungszeitraum 2020.

6. Auslandsreise: Neue Pauschalen ab 2021

Bei betrieblich oder beruflich bedingten Auslandsreisen gelten besondere Pauschalen für die Reisekosten. Das BMF hat die Pauschalen für betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen ab 1.1.2021 bekanntgegeben.

In dem BMF-Schreiben wird nicht nur erläutert, wie Verpflegungsmehraufwendungen ermittelt werden, sondern auch darauf hingewiesen, wann Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden müssen. Zudem enthält das Schreiben eine Übersicht, in der die ab 1.1.2021 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen dargestellt werden. Hier haben sich insbesondere bei Überseereisen einige Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben.

7. Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Die Entfernungspauschale wird ab 1.1.2021 angehoben. Das führt nicht nur zu höheren Werbungskosten bei Arbeitnehmern, sondern kann auch Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug haben. Außerdem wird erstmalig eine sog. Mobilitätsprämie eingeführt. Allerdings sind diese Maßnahmen befristet.

Ab 2021 erfolgt eine befristete Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte um 5 Cent auf 0,35 EUR. In einem weiteren Schritt erfolgt von 2024 bis 2026 eine Erhöhung um weitere 3 Cent auf 0,38 EUR. Die befristete Anhebung wird entsprechend auf Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung übertragen.

Arbeitgeberzuschüsse für die Pkw-Nutzung können bis zur Höhe der neuen Entfernungspauschale mit 15 % Pauschalsteuer belegt werden. Alternativ bleibt die Gewährung eines steuerfreien Jobtickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich. Beides gilt nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden.

Die (erhöhte) Pauschalierung ist auch bei der Dienstwagengestellung möglich.

Für Pendler, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuer zahlen, besteht ab 2021 die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer eine sog. Mobilitätsprämie zu wählen. Sie beträgt 14 % der erhöhten Pauschale.

Geplant ist, dass die Mobilitätsprämie durch den Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden kann. Eine Festsetzung soll nur erfolgen, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 EUR beträgt. Bei Arbeitnehmern soll der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung gelten (§ 105 EStG i. d. Entwurfsfassung des Jahressteuergesetzes 2020).

Bei den Reisekosten ändert sich nichts. Unverändert können auch im Jahr 2021 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet oder in der Steuererklärung als Werbungskosten abgezogen werden.

8. Sachbezugswerte ab 2021

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Auch für das Jahr 2021 gibt es deshalb neue Werte.

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1.1.2021 auf 263 EUR angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

für ein Frühstück 1,83 Euro

für ein Mittag- oder Abendessen 3,47 Euro

anzusetzen.

Ab 1.1.2021 wird der Wert für Unterkunft oder Mieten 237 EUR betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2021 7,90 EUR.

Für die Sachbezüge 2021 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2019 bis Juni 2020 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2,1 % gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg um 1,0 %.



Sachbezüge sind 2021 in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

9. Die neue Homeoffice-Pauschale

Für die Jahre 2020 und 2021 wird es für Steuerpflichtige, die aufgrund der Coronakrise von zu Hause arbeiten und die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllen, eine Homeoffice-Pauschale geben.

Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen, die das Gesetz für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorsieht, kann der Steuerpflichtige einen pauschalen Betrag von 5 EUR für jeden Kalendertag abziehen, an dem zu Hause gearbeitet wurde.

Gewährt wird die Pauschale allerdings nur für die Tage, an denen die Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt wird. Da die Pauschale maximal für 120 Tage gilt, ist sie auf einen Höchstbetrag von 600 EUR im Jahr begrenzt. Die Homeoffice-Pauschale wird in den Jahren 2020 und 2021 gewährt.

Die Homeoffice-Pauschale zählt zu den Werbungskosten und wird deshalb in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 EUR eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt.

10. Behindertenpauschbeträge ab 2021

Für Steuerpflichtige mit einer Behinderung besteht die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Diese Pauschbeträge hat der Gesetzgeber nun deutlich erhöht und ausgeweitet, sodass mehr Menschen mit Behinderung davon profitieren können.

Damit der Pauschbetrag seine Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen kann, werden die Behinderten-Pauschbeträge angepasst. Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

Die Behinderten-Pauschbeträge in § 33b Abs. 3 Satz 2 EStG werden verdoppelt. Zugleich wird die hinsichtlich des Grads der Behinderung veraltete Systematik an das Sozialrecht angeglichen. Daher wird in Zukunft eine Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) festgestellt und die Systematik in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben.

Pauschbeträge VZ 2020		Pauschbeträge ab VZ 2021	
Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in EUR	Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in EUR
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440
65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840

ür behinderte Menschen, die hilflos sind, und für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 EUR (bisher 3.700 EUR).



Bisher wird der Pauschbetrag Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 nur gewährt, wenn

die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,

die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder

dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht.

Diese Zusatzvoraussetzungen in § 33b Abs. 2 EStG fallen ab dem VZ 2021 ersatzlos weg.

Bei Arbeitnehmern werden die verdoppelten Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung in den meisten Fällen im Lohnsteuerabzugsverfahren automatisch berücksichtigt. Wurde bisher ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren abgezogen, muss kein erneuter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung gestellt werden.

In manchen Fällen müssen jedoch Steuerpflichtige tätig werden. Nicht vollautomatisch berücksichtigt werden die erhöhten Beträge nämlich insbesondere in folgenden Fällen:

Arbeitnehmer, die erstmalig die Berücksichtigung eines Pauschbetrags für Menschen mit Behinderung für den monatlichen Lohnsteuerabzug beantragen,

der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des Faktorverfahrens,

der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung verteilt sich auf mehrere Dienst-/Beschäftigungsverhältnisse,

die Gültigkeit des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderung läuft zum 31.12.2020 ab,

Übertragung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung durch Kinder auf Eltern,

Übertragung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung zwischen Ehegatten/Lebenspartnern.

Unternehmer und Freiberufler

1. Steuerfreiheit von Kurzarbeitergeld

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind derzeit steuerfrei – und sollen es auch im nächsten Jahr bleiben.

Eine steuerlicher Hilfsmaßnahme zur Bewältigung der Coronakrise bestand darin, die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III steuerfrei zu stellen (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Steuerbefreiung war auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden, geleistet werden.

Die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird bis Ende 2021 verlängert.

2. Investitionsabzugsbetrag flexibler

Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag sollen der Verbesserung dieser Steuervergünstigung dienen und sie zielgenauer ausrichten.

Bislang waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 %, im Betrieb genutzt werden. Künftig fallen auch vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG in diesem Zeitraum. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - auch längerfristige Vermietungen für mehr als 3 Monate unschädlich.

Außerdem werden die begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % angehoben.

Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 EUR als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

3. Investitionsabzugsbeträge später auflösen

Die Corona-Krise macht es vielfach unmöglich, die geplante Investition bis zum Ende des 3-jährigen Investitionszeitraums durchzuführen. Deshalb wurde eine Verlängerung des 3-jährigen

Investitionszeitraums auf 4 Jahre für Investitionsabzugsbeträge vorgesehen, die in 2017 endenden Wirtschaftsjahren abgezogen wurden.

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). Abzugsbeträge können bis zur Obergrenze von 200.000 EUR je Betrieb auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht.

Wird später tatsächlich investiert, kann mithilfe des Investitionsabzugsbetrags die Steuerschuld in ein späteres Jahr verlagert werden.

Kommt es innerhalb des 3-jährigen Investitionszeitraums zu keiner Investition, muss der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird dann rückwirkend im Jahr der Bildung gewinnerhöhend aufgelöst und der Steuerbescheid des früheren Jahres zum Nachteil des Steuerpflichtigen geändert. Die Nachzahlung ist mit 6 % zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Jahrs der Bildung und endet mit dem Monat vor Ergehen des geänderten Bescheids.

Zur Vermeidung der negativen Effekte und zur Steigerung der Liquidität der Unternehmen, wird die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren 3-jährige Investitionsfrist im Jahr 2020 ausläuft, um ein Jahr auf 4 Jahre verlängert. Dadurch haben Steuerpflichtige, die eigentlich im Jahr 2020 investieren wollten, aber wegen der Corona-Krise nicht investieren konnten, die Gelegenheit, die Investition in 2021 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) nachzuholen.

4. Rechnungsberichtigung bei Reverse-Charge-Verfahren

Ein Leistungsempfänger, der irrtümlich als Steuerschuldner im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahren behandelt wird, kann nach erfolgter Rechnungsberichtigung mit Umsatzsteuerausweis rückwirkend den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Das soll nach Ansicht der Rechtsprechung entgegen der Verwaltungsauffassung gelten, obwohl in der ursprünglichen Rechnung kein Umsatzsteuerausweis erfolgte.

Im Fall 11 K 324/19 bezog die klagende S.A. mit Sitz in Luxemburg Leistungen von Unternehmern mit Sitz in Deutschland. Übereinstimmend gingen die Beteiligten davon aus, dass die Leistungen am Sitz der S.A. der luxemburgischen Umsatzbesteuerung unterliegen und die S.A. Steuerschuldner nach § 13b UStG sei. Die Leistenden fakturierten ihre Leistungen mit 0 % Steuer oder ohne Steuerausweis mit Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren.

Im Fall 11 K 323/19 bezog der klagende Unternehmer mit Sitz in Deutschland Transportleistungen von einer S.A. mit Sitz in Luxemburg. Übereinstimmend gingen die Beteiligten davon aus, dass die Leistungen am Sitz des deutschen Leistungsempfängers der deutschen Umsatzsteuer unterliegen und der deutsche Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b UStG sei. Die S.A. fakturierte ihre Leistungen ohne Steuerausweis mit Hinweis auf die Steuerschuld des deutschen Leistungsempfängers.

Tatsächlich befand sich in beiden Fällen die Geschäftsleitung der S.A. und damit ihr umsatzsteuerlicher Sitz in Deutschland (vgl. § 10 AO). Die Leistungen unterfallen daher in beiden Fällen der deutschen Umsatzbesteuerung. Steuerschuldner sind die jeweils Leistenden. Die Leistenden erteilten deshalb neue Rechnungen mit deutschem Steuerausweis. Die klagenden Leistungsempfänger begehren die rückwirkende Berücksichtigung der Vorsteuern – was nach Verwaltungsauffassung nicht zulässig sei (vgl. BMF, Schreiben v. 18.9.2020, II C 2 - S 7286-a/19/10001 :001, Rz. 23)

Nach Auffassung des FG ist trotz fehlendem Umsatzsteuerausweis in der ursprünglichen Rechnung eine rückwirkende Rechnungsberichtigung mit Umsatzsteuerausweis im Jahr 2016 und ein rückwirkender Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger auf 2012 möglich. Nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet bei Werklieferungen und bestimmten sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmer der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Da sich in beiden Fällen die Geschäftsleitung der S.A. bzw. ihr umsatzsteuerlicher Sitz tatsächlich in Deutschland befand, unterliegen die Leistungen in beiden Fällen der deutschen Umsatzbesteuerung. Steuerschuldner sind die jeweils Leistenden. Auch nach Auffassung des FG setzt der Vorsteuerabzug grundsätzlich eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Der BFH verlangt als Grundlage für eine mit Rückwirkung berichtigungsfähige Rechnung, dass die Erstrechnung Mindestangaben zum Rechnungsaussteller, zum Leis-



tungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Hierfür reicht es jeweils aus, dass die Rechnung diesbezügliche Angaben enthält und die Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen (BFH, Urteil v. 20.10.2016, V R 26/16; BMF, Schreiben v. 18.9.2020, III C 2 - S 7286-a/191001:001).

Unterlässt der Rechnungsempfänger es, die Erstrechnung insoweit sorgfältig zu prüfen, kann die Rückwirkung beim Vorsteuerabzug versagt werden.

Fehlt eine der 5 o. g. Mindestvoraussetzungen, ist davon auszugehen, dass es sich schon nicht um ein Rechnungsdokument handelt. Dementsprechend kann dieses auch nicht mit Rückwirkung berichtigt werden. Die "Berichtigung" führt in den Fällen der fehlenden Mindestvoraussetzungen vielmehr zu einem erstmaligen Ausstellen einer (ordnungsgemäßen) Rechnung.

Entgegen der Verwaltungsauffassung entfallen jedoch die o. g. Mindestanforderungen des Umsatzsteuerausweises in der Erstrechnung, wenn die Beteiligten – wie hier – irrig die Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 13b UStG annehmen.

Schließlich verbietet § 13b UStG einen Steuerausweis und verlangt stattdessen einen Verweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers. Würde im Falle des § 13b UStG entgegen dem Verbot des § 13b UStG Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, würde der Rechnungsaussteller diese nach § 14c UStG schulden.

5. Gewerblichkeit von Internetverkäufen

Wer viele Gegenstände über einen längeren Zeitraum im Internet verkauft, muss damit rechnen, dass das Finanzamt die Verkäufe besteuern will. Allein die Veräußerung über eine Internetplattform führt jedoch nicht bereits zur Gewerblichkeit, hat nun der Bundesfinanzhof zugunsten der Verkäufer entschieden.

X unterhielt in den Jahren 2010 – 2012 einen gewerblichen Internet-Shop, den X-Service. Über diesen Shop veräußerte er Modelleisenbahnen und Zubehörartikel. Daneben hatte er über die Internetplattform eBay weitere Umsätze getätigt, die er nicht erklärt hatte. Es handelte sich dabei um ca. 1.500 Verkäufe von Eisenbahn-Modellen.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Verkäufe über eBay in unmittelbarem Zusammenhang mit dem X-Service standen und erließ entsprechende Einkommensteuer- und Gewerbesteuer-Messbescheide.

X argumentierte dagegen, dass die eBay-Verkäufe aus einer seit 1997 privat aufgebauten Sammlung stammten, die ursprünglich nicht zum Verkauf bestimmt gewesen war. Er musste die Sammlung jedoch verkaufen, um den im Jahr 2010 eröffneten gewerblichen X-Service zu finanzieren. Der X-Service und die eBay-Verkäufe waren aufgrund der Modellunterschiede und der Lagerung in verschiedenen Gebäuden voneinander getrennt.

Das Finanzgericht wies die Klage ab und entschied, dass auch die Verkäufe über eBay dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sind. Die Auflösung einer privat angelegten Sammlung durch eine Vielzahl von Verkäufen war gewerblich.

Der Bundesfinanzhof hob das Finanzgerichtsurteil auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Das Finanzgericht unterstellte, dass X über eBay lediglich seine Privatsammlung veräußert hat, und bejahte trotzdem die Gewerblichkeit. Dies stellt einen Rechtsfehler dar, der zur Aufhebung und Zurückverweisung führt.

Wurden die über eBay verkauften Modelle für den Gewerbebetrieb angeschafft (X-Service), sind die daraus erzielten Einnahmen den gewerblichen Einkünften zuzurechnen. Hatte X dagegen – wie von ihm behauptet – die Modelle für eine privat aufgebaute Sammlung angeschafft, könnten sie gleichwohl später wegen Vermischung oder Branchenüblichkeit dem Gewerbebetrieb (X-Service) zugerechnet werden.

Wenn die Modelle zu keiner Zeit dem Betriebsvermögen des X-Service zuzuordnen waren, stellt sich die Frage, ob die eBay-Verkaufstätigkeit für sich isoliert als gewerblich anzusehen ist. Nur wenn dies bejaht wird, wären die privat erworbenen Modelle mit Aufnahme der Verkaufsaktivitäten in das Betriebsvermögen eingelegt worden. Wird dies jedoch verneint, wäre die isolierte eBay-Verkaufstätigkeit ertragsteuerlich irrelevant.



Das Finanzgericht hat im zweiten Rechtsgang festzustellen, ob X die verkauften Modelle bereits ursprünglich für seinen Gewerbebetrieb oder aber für die private Sammlung erworben hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass branchenübliche Geschäfte regelmäßig im betrieblichen Bereich abgewickelt und dem Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Eine Aussonderung privater Geschäftsvorfälle ist nur möglich, wenn anhand objektiver Umstände dargelegt wird, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eindeutig vom betrieblichen Bereich getrennt wurden und die Geschäftsvorfälle privat veranlasst sind. Andernfalls sind die Wirtschaftsgüter notwendiges Betriebsvermögen.

Für die Frage, ob die eBay-Tätigkeit als solche über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinausgeht, ist in Zweifelsfällen auf das Gesamtbild der Verhältnisse und die Verkehrsanschauung abzustellen. Danach gehört zum Handel als typische gewerbliche Tätigkeit die Anschaffung zur Weiterveräußerung.

Davon ausgehend fehlt es an dem für einen Händler typischen Ankauf von Objekten in Wiederveräußerungsabsicht, wenn H die Modelle für den Aufbau einer privaten Sammlung angeschafft hat. Allein aus der Verkaufstätigkeit über eBay ergibt sich nicht die Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit eines Händlers. Das gilt auch dann, wenn über einen längeren Zeitraum zahlreiche Verkaufsgeschäfte abgewickelt wurden.